

Geschäftsbericht der Kantonalen Rekurskommission

Autor(en): **Dürrenmatt, H. / Suter, E.G.**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...**

Band (Jahr): - **(1922)**

PDF erstellt am: **20.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-416972>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Geschäftsbericht

der

Kantonalen Rekurskommission

für

das Jahr 1922.

I. Personelles.

A. Mitglieder.

Infolge Beendigung der Grundsteuerrevisionsarbeiten sind die ausserordentlichen Mitglieder der Rekurskommission ausgeschieden.

Nach Ablauf der Amtsdauer im Juni 1922 wurden die Mitglieder der Rekurskommission für eine vierjährige Amtsperiode wiedergewählt; mit Ausnahme des demissionierenden Herrn Röthlisberger, welcher durch den bisherigen Suppleanten, Herrn Grossrat Ernst Hänni in Grossaffoltern, ersetzt wurde.

Im November reichte Herr Courvoisier seine Demission als Mitglied der Rekurskommission ein. Derselbe ist bis Ende des Berichtsjahres nicht ersetzt worden.

B. Sekretariat.

Notar Suter wurde vom Regierungsrat als I. Sekretär für eine vierjährige Amtsdauer wiedergewählt.

C. Kanzlei.

Im Berichtsjahre besteht das Angestelltenpersonal aus folgenden Kräften:

Ständiger Angestellter II. Klasse	1
Ständige Angestellte IV. Klasse	1
Provisorische Hilfssekretäre und Angestellte	18
Zusammen	<u>20</u>

Gegen Ende des Jahres sind 2 Aushilfsangestellte ausgetreten, die nicht wieder ersetzt wurden.

D. Bücherexperten.

Auf Ende Dezember 1922 wies das Inspektorat folgenden Personalbestand auf:

Leitender Bücherexperte	1
Bücherexperten	3
Adjunkten	3
Definitive Beamte	<u>7</u>
Provisorische Experten	9
Bureauangestellte	3
Zusammen	<u>19</u>

Der Gesamtbestand des ständigen Personals beträgt demnach:

Präsident	1
Sekretäre	3
Kanzleipersonal	20
Bücherinspektorat	19
Total Bestand	<u>43</u>

gegenüber 40 im Vorjahre. Der hohe Personalbestand trug wesentlich dazu bei, die Erledigung der Geschäfte zu fördern.

Die Lokalfrage hat immer noch keine befriedigende Lösung gefunden.

II. Geschäfte.

Die Geschäftskontrollen verzeigen für das Jahr 1922 folgende Ziffern:

	Vortrag vom Vorjahr	Neueingang	Total	Eröffnet in 1922	Abgeschrieben	Total	Ausstand auf 31. Dez. 1922
Kriegssteuer	—	3	3	3	—	3	—
Grundsteuer	668	299	967	812	1	813	154
1918	4	—	4	4	—	4	—
1919	658	4	662	419	188	557	105
1920	3,357	28	3,385	2,728	240	2,968	417
1921	10,537	5,126	15,663	12,723	622	13,345	2,318
1922	—	13,089	13,089	1,909	87	1,996	11,093
	<u>15,224</u>	<u>18,549</u>	<u>33,773</u>	<u>18,598</u>	<u>1,088</u>	<u>19,686</u>	<u>14,087</u>

Gegenüber den Vorjahren ergibt sich folgendes Bild:

Eingelangte Rekurse:

	1914	1915	1916	1917	1918	1919	1920	1921
	2,741	2,933	2,224	2,279	4,040	5,489	24,992	16,259
1922 = +	15,808	+ 15,616	+ 16,325	+ 16,270	+ 14,509	+ 13,060	- 6,443	+ 2,290

Die Vermehrung gegenüber dem Vorjahre stützt sich auf die Tatsache, dass der Rest der Rekurse aus dem Jahre 1921 von der Steuerverwaltung erst im Frühjahr 1922 abgeliefert werden konnte.

III. Entscheide.

In den 19,109 eröffneten Entscheiden sind 511 Plenarentscheide inbegriffen. Es betrifft dies Fälle, in welchen der Rekurs durch Vorbescheid von einer Kam-

mer der Rekurskommission erledigt wurde und in welchen von seiten des Steuerpflichtigen, der Steuerverwaltung oder der Gemeinde der Entscheid des Plenums gemäss § 5 des Dekretes vom 2. März 1921 verlangt wurde. In vielen dieser Fälle konnte durch die Weiterziehung an das Plenum eine Beschwerde an das Verwaltungsgericht vermieden werden.

Von den entschiedenen Rekursen wurden:

	Abgewiesen	Gutgeheissen	Teilweise gutgeheissen	Zurückgezogen	Plenarentscheid verlangt	Total
Kriegssteuerrekurse	3	—	—	—	—	3
Grundsteuerrekurse	239	292	271	10	5	817
1918	1	1	2	—	—	4
1919	122	82	179	36	13	432
1920	722	810	1068	128	320	3,048
1921	4080	5217	2685	741	169	12,892
1922	621	929	301	58	4	1,913
	5788	7331	4506	973	511	19,109
Prozentual berechnet:	31 %	39 %	23 %	5 %	2 %	

Vergleichsweise mag beigefügt werden, dass von den im Vorjahre 1921 eröffneten 11,547 Rekursentscheiden aus dem Steuerjahre 1920 29 % abgewiesen, 47 % gutgeheissen, 17 % als teilweise begründet erklärt und 7 % zurückgezogen wurden. Die Zahl der abgewiesenen Rekurse hat sich daher relativ vermehrt, diejenige der vollständig zugesprochenen Einsprachen verhältnismässig erheblich vermindert. Diese Tatsache zeigt das Bestreben der Veranlagungsbehörden, gründlichere Arbeit zu leisten, was anzuerkennen ist.

IV. Beschwerden.

Über die Zahl und das Schicksal der gegen die eröffneten Rekurse eingereichten Beschwerden erteilt der Geschäftsbericht des Verwaltungsgerichtes Aufschluss, auf welchen hier der Kürze halber verwiesen wird.

V. Sitzungen.

Im Berichtsjahre wurden insgesamt 8 Sessionen mit 22 Sitzungstagen abgehalten, gegenüber 10 Sessionen und 30 Sitzungstagen im Vorjahre und 10 Sessionen mit 27 Sitzungstagen im Jahre 1920. Dass in der kürzern Zeit eine wesentlich grössere Zahl von Geschäften erledigt werden konnte, erklärt sich einmal aus dem Umstande, dass die meisten Entscheide durch das Bureau vorbereitet und vormotiviert wurden, andererseits aber auch aus der Tatsache, dass den einzelnen Mitgliedern ausserhalb der Sitzungen eine bedeutende Mehrarbeit zugemutet

wurde. Diese Mehrarbeit wurde nicht besonders honoriert, und es wird die Frage zu prüfen sein, in welcher Weise die Arbeit in Zukunft zu entschädigen ist. Durch eine solche Entschädigung wird der Staat nicht mehr belastet, im Gegenteil werden durch die Reduktion der kostspieligen Sitzungen Ersparnisse erzielt.

VI. Kanzlei.

A. Geschäftskontrolle.

Die Gesamtzahl der vom Bureau ausgegangenen amtlichen Korrespondenzen mit Behörden und Steuerpflichtigen beziffert sich im Berichtsjahre auf	17,827
Die Zahl der eingeschriebenen Postgegenstände beträgt	2,354
Eröffnete Entscheide	19,109
Total	39,290

Im Vorjahre betrug die Zahl	36,823
im Jahre 1920 dagegen nur	9,758
Posteingänge	12,645
gegenüber	12,751
pro 1921.	

B. Gebührenwesen.

Gemäss § 31 des Dekretes betreffend die kantonale Rekurskommission vom 22. Mai 1919 sind der unterliegenden Partei die Kosten des Rekursverfahrens aufzuerlegen. Soweit solche Gebühren und Auslagen den Steuerpflichtigen auferlegt wurden, erreichen sie im

Berichtsjahre die Summe von	Fr. 185,096. 10
Eliminiert wurden Vorbescheidkosten gestützt auf Plenarentscheide und aus andern Gründen	» 6,894. 20
Reinertrag	<u>Fr. 178,201. 90</u>

Vergleichung mit den Vorjahren:

1917	Fr. 18,598. 60
1918	» 16,326. 75
1919	» 21,074. 75
1920	» 67,377. 50
1921	» 125,075. —

Die Ausgaben pro Ende 1922 (Rechnungsschluss)
betragen laut Anweisungskontrolle (Rubrik XXX II)
Fr. 373,579. 15

VII. Bücheruntersuchungen.

Dem Inspektorat wurden im Berichtsjahre zwecks
Durchführung von Bücheruntersuchungen übermacht:

	Stück	Taxations- summe
Rekursakten pro 1919	4	178,500
» » 1920	22	539,500
» » 1921	1607	51,404,300
» » 1922	1190	24,840,100
Total	<u>2823</u>	<u>76,962,400</u>

Erledigt wurden dagegen:

Rekurse pro 1919	296	16,019,500
» » 1920	953	82,079,500
» » 1921	1443	38,627,000
» » 1922	15	135,400
Total	<u>2707</u>	<u>136,861,400</u>

Dem Totaleingang von 2823 Rekursen samt einer
Taxationssumme von Fr. 76,962,400 steht ein Ausgang
von 2707 erledigten Rekursen mit einer Taxationssumme
von Fr. 136,861,400 gegenüber.

Es resultiert daraus wohl einerseits eine kleine Ver-
mehrung der unerledigten Akten, andererseits aber ist
eine Verminderung des strittigen Einkommenssteuer-
kapitals von rund Fr. 60,000,000 zu verzeichnen. Dabei
ist die Vermehrung des Aktenbestandes nur dem schon
eingangs erwähnten früheren Eintreffen der Akten 1922
zuzuschreiben. Auf 31. Dezember 1922 waren zirka
350 Neueingänge mehr zu verzeichnen als auf den glei-
chen Tag des Jahres 1921.

Stand der unerledigten Rekursakten auf 31. Dezember 1922.

	Stück	Selbstschätzung	Taxation
Rekurse 1919	56	772,500	4,880,200
» 1920	235	9,657,200	26,847,300
» 1921	1020	11,962,800	36,740,300
» 1922	1175	7,439,400	24,704,700
	<u>2486</u>	<u>29,831,900</u>	<u>93,172,500</u>

Arbeiten für das Verwaltungsgericht.

Die zunehmende Überlastung des Verwaltungs-
gerichts machte sich auch auf dem Inspektorat fühlbar.
Mehr als dies sonst der Fall war, betraute diese oberste

bernische Instanz uns mit Arbeit. Diese mussten aus
Gründen einer rationellen Arbeitsanordnung im Be-
triebsjahr etwas zurückgelegt werden. Erst Anfang 1923
standen geeignete Kräfte in genügender Zahl zur Ver-
fügung, um diese meist schwierigen Fälle zu erledigen.

Arbeiten für die Militärsteuerverwaltung.

Im Geschäftsjahr wurden 42 Expertisen über das
Einkommen militärsteuerpflichtiger Rekurrenten zu-
handen der Militärsteuerverwaltung abgegeben.

Die Abschreibungsfrage.

Am 4. Juli 1921 liess der Präsident der kantonalen
Rekurskommission der Handels- und Gewerbekammer
des Kantons Bern eine Zuschrift zukommen, in der er
sie einlud, Vorschläge für eine Normierung der Abschrei-
bungen auf dem Betriebsinventar einzureichen.

Er bezeichnete dabei das Inspektorat als Verhand-
lungsstelle.

Uns erwuchs aus diesem Auftrag eine grosse Arbeits-
last. Durch eingehende Berechnungen, unterstützt durch
graphische Veranschaulichung wurden zuerst die Wirk-
ungen der verschiedenen Abschreibungsmethoden fest-
gestellt. In Konferenzen veranstaltet vom kantonalen
Gewerbeverband und vom kantonalen Handels- und
Industrieverein, referierte der leitende Inspektor über
die ganze Frage.

Die ganze Angelegenheit erhielt dann ihren Abschluss
durch das von der kantonalen Finanzdirektion und vom
Präsidenten der kantonalen Rekurskommission erlas-
sene Rundschreiben an die Bezirkssteuerkommissionen
vom 17. Februar 1923, das als Frucht der langen und
manchmal dornenvollen Verhandlungen bezeichnet wer-
den darf.

VIII. Allgemeine Bemerkungen.

Zu den vorstehenden statistischen Angaben ist her-
vorzuheben, dass die Zahl der ausgefallten Entscheide
total 19,686 beträgt und dass es mit dieser Arbeitsleistung
gelungen ist, die Rückstände aus frühern Jahren auf ein
Minimum zu reduzieren. Es handelt sich bei den auf
Ende des Jahres noch unerledigten Rekursen aus den
Jahren 1919 und 1920 zum grossen Teil um Fälle, die
aus besondern Gründen zurückgelegt werden mussten,
namentlich auch weil die Erledigung gewisser grund-
sätzlicher Fragen, die das Verwaltungsgericht und zum
Teil auch das Bundesgericht beschäftigten, abgewartet
werden musste. Da nun gleichzeitig die Neueingänge
für das Jahr 1922 hinter den Zahlen früherer Jahre
zurückgeblieben sind, wird es möglich sein, die noch
bestehenden Rückstände im Laufe des Jahres 1923
aufzuarbeiten. Prozentual hat sich die Ziffer der voll-
ständig oder teilweise abgewiesenen Rekurse etwas
erhöht. Es deutet dies darauf hin, dass die Veranlagung
im ganzen sorgfältiger durchgeführt werden konnte als
in früheren Jahren. Dafür spricht auch der Rückgang
in der Zahl der eingereichten Rekurse überhaupt. Neben
der Tatsache, dass sich das ganze Veranlagungsverfahren
besser eingelebt hat und dass gewisse Unsicherheiten
durch die bereits gewonnene Praxis verschwunden sind,
darf dieses Resultat wohl auch als ein Ergebnis der

wiederholten Konferenzen gebucht werden, welche im Berichtsjahre zwischen den Vertretern der Veranlagungs-, Rekurs- und Beschwerdeinstanzen und unter dem Vorsitz der Finanzdirektion abgehalten worden sind. Es ist auf dem Wege dieser Konferenzen gelungen, in vielen Fragen eine Einigung zu erzielen und eine Abklärung herbeizuführen, so dass dadurch viele Rekurse haben vermieden werden können. Es muss immerhin auch darauf hingewiesen werden, dass allerdings die Gesamtzahl der Rekurse abgenommen, die Zahl der komplizierteren Fälle, insbesondere solcher, bei denen Bücheruntersuchungen stattfinden müssen, dagegen zugenommen hat. Die durch Reduktion der Gesamtzahl eingetretene Entlastung ist daher durch vermehrte Belastung hinsichtlich der Instruktion der Rekursfälle zum guten Teil wieder ausgeglichen worden.

Die Rekurskommission ihrerseits hat namentlich zur Abklärung von Taxationsfragen, wie dann insbesondere auch zur Behandlung der steuerrechtlichen Abschreibungen mehrfach Konferenzen mit Vertretern bestimmter Fachgruppen abgehalten. Sie hat auch in einzelnen Berufskategorien besondere Fachexpertisen angeordnet. Es ist durch dieses Verfahren gelungen, in einer Reihe wichtiger Fragen, die immer wieder in Rekursfällen zu Beanstandungen führten, in Verbindung mit Sachverständigen aus den betreffenden Erwerbskreisen selber zu befriedigenden Lösungen zu kommen. Die Rekurskommission glaubt dieses Verfahren im Rahmen des Möglichen auch fernerhin beobachten zu sollen. Es darf konstatiert werden, dass die interessierten Berufskreise jeweilen einem derartigen Verfahren volles Verständnis entgegenbringen. Immerhin sei zur Vermeidung von Missverständnissen, die sich etwa geltend machen, hervorgehoben, dass es sich bei der Vornahme derartiger Untersuchungen nicht darum handeln kann, «Abmachungen» zur Erledigung von Steueranständen zu treffen, sondern dass deren Zweck darin gefunden werden muss, der Rekurskommission als Urteilsinstanz diejenigen Faktoren zur Stelle zu schaffen, welche zu einer objektiven Beurteilung derartiger Verhältnisse nötig sind. Das kann in genügendem Masse nur geschehen, wenn die an den betreffenden Fragen direkt beteiligten Erwerbsgruppen an dieser Arbeit mitwirken, und es darf, wie gesagt, konstatiert werden, dass wir hierfür bei diesen Erwerbsgruppen volles Verständnis gefunden haben.

Hinsichtlich des Veranlagungsverfahrens pro 1922 ist zu konstatieren, dass die Bezirkssteuerkommissionen im allgemeinen die an den erwähnten Konferenzen geltend gemachten Anregungen befolgt haben. Insbesondere wurden die Begründungen der Höhererschätzungen besser ausgestaltet. Im einzelnen sollte es allerdings möglich sein, auch hier noch mehr zu erreichen. Dabei ist immerhin nicht zu verkennen, dass die grosse Arbeitslast der Bezirkssteuerkommissionen, deren Arbeit sich zudem in der Hauptsache auf ein paar Monate zusammendrängt, einer vollständig befriedigenden Lösung

dieser Frage hindernd in dem Weg steht und die Vorschrift von § 52, Ziffer 4, des Dekretes vom 22. Januar 1919 in vielen Fällen einzig aus Mangel an Zeit nicht beachtet werden kann. Deshalb wird man namentlich in den immer noch zahlreichen Fällen, wo die Steuerpflichtigen selber sich gar keine Mühe geben, die Steuererklärung gehörig auszufüllen, den Steuerkommissionen kein verschärftes Mass hinsichtlich ihrer Pflichten zugeben wollen. Wo aber der Steuerpflichtige den an ihn gestellten Anforderungen in vollem Umfange nachkommt, muss doch darauf gedrungen werden, dass die Vorschriften über das Einschätzungsverfahren ihm gegenüber soweit nur möglich erfüllt werden.

Zu vielen Rekursen und Anständen führt die Bestimmung des Regierungsratsbeschlusses betreffend Erhöhung des sogenannten Existenzminimums von Fr. 1000.— auf 1500.— insofern, als diese Vergünstigung nur gewährt werden soll, wenn der einwandfreie Einkommensausweis schon im Veranlagungsverfahren geleistet wird. Ist schon unsicher was als einwandfreier Ausweis angesehen werden darf, so kompliziert sich diese Frage in den zahlreichen Fällen kleinerer Nebenverdienste, bei denen nach der Natur der Dinge kein eigentlicher Ausweis verlangt werden kann. Im übrigen steht die Rekurskommission auf dem Standpunkt, dass dem Steuerpflichtigen (insbesondere dem Freierwerbenden) auch wirklich Gelegenheit geboten werden muss, den einwandfreien Nachweis schon im Veranlagungsverfahren zu leisten, wenn an die Nichtleistung bestimmte Rechtsnachteile geknüpft werden sollen. Dies setzt voraus, dass wenigstens bei gehöriger Ausfüllung des Steuerformulars vor Vornahme einer Höher taxation eine schriftliche oder mündliche Einvernahme stattfindet.

Die Rekurskommission glaubt schliesslich neuerdings darauf aufmerksam machen zu sollen, dass auch die Arbeit der Gemeindebehörden für die richtige Vorbereitung der Veranlagung von grösster Wichtigkeit ist. Die Gemeindebehörden haben es in der Hand, durch sorgfältige Prüfung der einlangenden Steuererklärungen, Nachholung fehlender Belege und gewissenhafte Begutachtung der Steuererklärungen die Arbeit der Taxations-, Rekurs- und Beschwerdeinstanzen in grossem Masse zu erleichtern. Es kommt dieser Tätigkeit eine Bedeutung zu, die manchmal leicht unterschätzt wird.

Im übrigen verweist die Rekurskommission auf ihre Ausführungen im Geschäftsbericht des Vorjahres, die auch heute noch zutreffen.

Bern, den 25. April 1923.

Im Namen der Kantonalen Rekurskommission:

Der Präsident:

Dr. H. Dürrenmatt.

Der I. Sekretär:

E. G. Suter.